

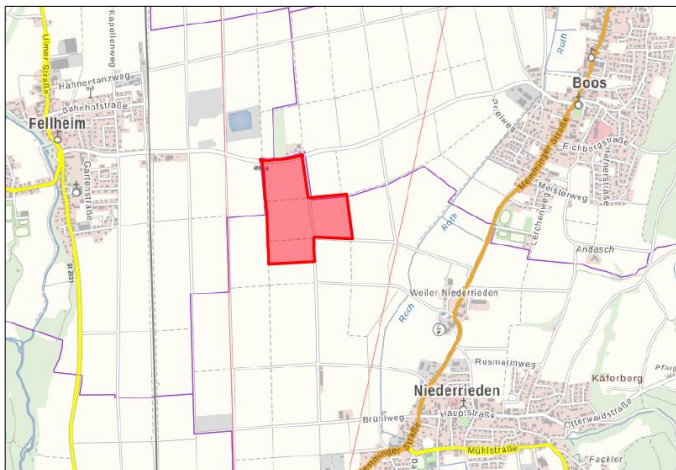


# BEKANTMACHUNG

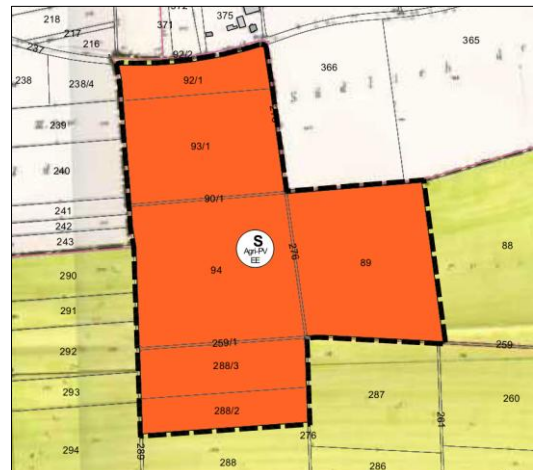
## über die Genehmigung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes (mit integriertem Landschaftsplan)

Mit Bescheid vom 25.02.2026, Gesch.-Nr. 34.1.2-6100, hat das Landratsamt Unterallgäu die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Niederrieden im Bereich des Bebauungsplanes „Agri - PV Anlage“ (Mitteresch) genehmigt.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Flurnummern 89, 90/1, 92/1, 93/1, 94, 259/1, 276 (TF), 276/3, 276/4, 276/5, 276/6, 288/2 und 288/3 jeweils der Gemarkung Niederrieden.



Lage des Änderungsbereiches  
© Bayerische Vermessungsverwaltung, 2025



Darstellung Änderungsbereich  
der 10. FNP-Änderung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan wirksam.**

Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung (inkl. Umweltbericht) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde,

im Rathaus der Gemeinde Niederrieden, Hauptstraße 17, 87767 Niederrieden während folgender Zeiten :

Dienstag 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 15.00 - 18.00 Uhr

sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Bauamt, Zimmer 15, Fuggerstraße 3, 87737 Boos während folgender Zeiten :

Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Niederrieden, den 13.04.2026

Siegel

gez.

.....  
Michael Büchler, 1. Bürgermeister

Angeschlagen: 13.04.2026

Abgenommen: